

L 5 KR 274/07

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 14 KR 392/06
Datum
03.04.2007
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 5 KR 274/07
Datum
04.03.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 3. April 2007 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass festgestellt wird, dass das Klageverfahren S [10 KR 9/06](#) durch den Vergleich vom 21. November 2006 erledigt ist.
II. Der Kläger trägt die Kosten auch des Berufungsverfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.
IV. Der Streitwert wird auf 4.500,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Anfechtung des vor dem Sozialgericht Regensburg am 21. November 2006 in der Streitsache S [10 KR 9/06](#) geschlossenen Vergleichs. Im Ausgangsverfahren machte der Kläger gegenüber der beklagten Krankenkasse einen Schaden in Höhe von 4.500,00 Euro nebst Zinsen aufgrund eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend, der durch die Nichtberücksichtigung seines Unternehmens im Rahmen der Verteilung von Krankentransport-Fahrten entstanden sei. Während des Klageverfahrens änderte der Kläger seinen Antrag und beehrte Auskunft über die Taxifahrten, die von nicht in L. ansässigen Taxiunternehmen für Versicherte der Beklagten durchgeführt wurden und beehrte weiter die Unterlassung durch die Beklagte, ihre in L. oder im Umkreis von 15 km ansässigen Versicherten über andere Taxiunternehmer als den Kläger zu informieren, ohne dem Kläger Gelegenheit zur Abgabe eines Angebots zu geben.

In der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2006 war der Kläger persönlich mit seinem damaligen bevollmächtigten Rechtsanwalt S. anwesend und schloss mit den Vertretern der Beklagten folgenden Vergleich:

I. Die Beklagte erklärt sich bereit, beim Kläger anfallende Fahrten in seinem Bereich möglichst ihm zukommen zu lassen (z.B. telefonische Kontaktaufnahme), soweit dies preisgünstiger ist. II. Der Kläger erklärt sich bereit, künftig kooperativ selbst auf die Beklagte zuzugehen und nimmt die Klage zurück. III. Der Streitwert wird auf 4.500,00 Euro festgelegt. IV. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben (Gerichtskosten je zur Hälfte). V. Die Beteiligten sind sich einig, dass damit der Rechtsstreit in vollem Umfang erledigt ist.

Am 24. November 2006 wandte sich der Kläger an das Sozialgericht mit der Bitte, die Vereinbarung vom 22. November 2006 mit der AOK noch nicht wirksam werden zu lassen. Er sei in der Verhandlung wie gelähmt gewesen und unter enormen Druck gestanden. In einem weiteren Schreiben wiederholte er sein Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Mit Schreiben vom 30. November 2006 teilte das Sozialgericht dem Kläger mit, dass die Streitsache erledigt sei.

Zur Niederschrift vom 8. Dezember 2006 hat der Kläger den Vergleich vom 21. November 2006 angefochten, mit der Begründung, die Vergleichsvereinbarung sei unter Druck geschlossen worden, er habe zu wenig Zeit zum Überlegen gehabt und sehe in der Vergleichsvereinbarung überhaupt keinen Vorteil.

Mit Gerichtsbescheid vom 3. April 2007 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger eine Feststellung über die Rechtswirksamkeit des Vergleichs vom 21. November 2006 begehrt. Diese Klage sei nicht begründet, da eine wirksame Anfechtung des Vergleichs nicht stattfindet. Mit dem Vergleich sei gemäß [§ 101 SGG](#) der mit der Klage geltend gemachte Anspruch vollständig erledigt. Es seien weder Anfechtungsgründe nach [§ 119 BGB](#) ersichtlich, denn der Kläger habe sich nach ausführlicher Erörterung mit seinem Anwalt bereiterklärt, den gegenständlichen Vergleich abzuschließen, noch könne erkannt werden, dass die damalige Vergleichserklärung wegen fehlender Ernsthaftigkeit nichtig gemäß [§ 118 BGB](#) sei. Dem Kläger stehe auch kein Anfechtungsgrund des [§ 123](#)

[BGB](#) zur Verfügung, denn es sei weder eine Drohung noch eine arglistige Täuschung durch das Gericht erfolgt, dem Kläger sei vielmehr in der mündlichen Verhandlung erklärt worden, dass eine Kooperation mit der Beklagten für ihn nur von Vorteil sein könne, zumal die Befragung der zuständigen Sachbearbeiterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht ergeben habe, dass der Kläger durch die Beklagte willkürlich benachteiligt werde.

Gegen den Gerichtsbescheid vom 3. April 2007 richtet sich die zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegte Berufung.

Der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 3. April 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, gegen ihn gerichtete Beeinflussung von Fahrgästen zu unterlassen und Schadenersatz in Höhe von 4.500,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Regensburg und des Bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Das Sozialgericht hat im Ergebnis zu Recht sinngemäß entschieden, dass das Verfahren [S 10 KR 9/06](#) durch den Abschluss des Vergleichs vom 21. November 2006 erledigt ist und dieser Vergleich nicht angefochten werden kann.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Einwendungen des Klägers gegen den am 21. November 2006 geschlossenen Vergleich als Anfechtung des Vergleichs gewertet. Es liegen aber weder prozess- noch materiellrechtliche Gründe vor, die diesen Prozessvergleich unwirksam machen. Ein Prozessvergleich ist einerseits ein materiell-rechtlicher Vertrag und andererseits eine Prozesshandlung, welche die Beendigung des Rechtsstreits bewirkt ([§ 101 SGG](#), vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., Rdnrn. 12, 13; BSG vom 24. Januar 1991, Az.: 2 RU 91/90).

Zunächst ist festzustellen, dass keine prozessrechtlichen Gründe für eine Unwirksamkeit des Prozessvergleichs ersichtlich sind. Insbesondere wurde der Vergleich den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und somit ordnungsgemäß protokolliert ([§ 122 SGG](#) i.V.m. [§§ 160, 162](#) Zivilprozessordnung - ZPO -).

Der Prozessvergleich ist auch nicht aus materiell-rechtlichen Gründen unwirksam. Wegen seiner Doppelnatur entfaltet der Prozessvergleich zwar keine Rechtswirksamkeit, wenn die Beteiligten nicht wirksam zugestimmt haben oder er als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichtig oder wirksam angefochten ist (siehe [§ 58](#) Sozialgesetzbuch X - SGB X -). Das gleiche gilt, wenn der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht oder der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre ([§ 779 Abs. 1 BGB](#); BSG a.a.O.). Keine dieser Voraussetzungen für eine Unwirksamkeit des Prozessvergleichs liegen hier vor. Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Prozessvergleichs etwa nach den Bestimmungen der [§§ 116 ff. BGB](#) oder seine Unwirksamkeit nach [§ 779 Abs. 1 BGB](#) bestehen nicht.

Als Prozesshandlung kann die Rücknahme auch weder frei widerrufen noch entsprechend den bürgerlichrechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung ([§§ 119, 123 BGB](#)) angefochten werden (BSG Urteil vom 24. April 1980 Az.: B 9 VO 16/79 mit weiteren Nachweisen, BSG Beschluss vom 19. März 2002 B 9 VO 75/01 B und vom 24. April 2003 [B 11 AL 33/03 B](#), BSG-Beschluss vom 12. Juni 2007 Az.: [B 5 R 136/07 B](#) sowie Leitherer a.a.O. § 102 Anm. 7c). Insbesondere sind aus dem Vorbringen des Klägers auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er sich bei Abgabe der Erklärung in einem Irrtum befunden habe oder gar im Rahmen der Rücknahmeerklärung durch arglistige Täuschung oder Drohung im Sinne des [§ 123 BGB](#) zur Erklärung bestimmt worden ist. Die von ihm vorgebrachten Einwände beziehen sich alle auf vor dem Vergleichsschluss liegende Vorgänge, die gerade Gegenstand des Klageverfahrens waren und sich so nicht verifizieren ließen.

Die Einwendungen des Klägers betreffen nicht den Inhalt des Vergleichs sondern wiederholen vielmehr sein Vorbringen im Prozess. Die vom Kläger für die Anfechtung vorgetragene Argumente, nämlich er sei in der Verhandlung wie gelähmt gewesen und unter großem Druck gestanden, was inzident den Vorwurf einer Beeinflussung durch den prozessführenden Richter beinhaltet, können eine Anfechtung des Prozessvergleichs nicht begründen. In Betracht käme hier allenfalls eine Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung nach [§ 123 BGB](#). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen lässt sich jedoch - selbst wenn man den Sachvortrag des Klägers für zutreffend halten wollte - nicht bejahen. Auch wenn beim Kläger der Eindruck entstanden sein sollte, zur Annahme des Vergleichsangebots überredet worden zu sein, erfüllt dies nicht den Tatbestand des [§ 123 BGB](#). Dies gilt umso mehr als das vorgeschlagene Verfahren sich objektiv keinesfalls als nachteilig für den Kläger darstellt. Dies bedeutet also, dass der Kläger sich zunächst von der Rechtsauffassung des Gerichts überzeugen ließ, deshalb das Vergleichsangebot annahm und die Klage für erledigt erklärte. Wenn er bereits drei Tage später seine Entscheidung für falsch hielt, rechtfertigt dies nicht die Anfechtung des Prozessvergleichs. Eine Rückgängigmachung des in der Verhandlung vom 24. November 2006 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht möglich. Es ist deshalb festzustellen, dass der Rechtsstreit durch Vergleich vom 21. November 2006 seine Erledigung gefunden hat.

Auch die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen der [§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 578 ff. ZPO](#) sind nicht erfüllt. Substantiiertes Vorbringen des Klägers liegt hierzu nicht vor.

Die Rücknahme der Klage im Rahmen des Vergleichs bewirkt den endgültigen Verlust des Rechtsmittels mit der Folge, dass keine Sachentscheidung mehr ergehen kann. Insoweit ist deshalb der Tenor des Gerichtsbescheids zu ändern, da nicht die Klage ab-zuweisen sondern festzustellen war, dass das Verfahren durch den Abschluss des Vergleichs einschließlich der Rücknahme der Klage seine Erledigung gefunden hat.

Die Kostenentscheidung entspricht dem Prozessverlauf ([§ 197a Abs. 1 SGG](#), [§ 154 Abs.2 VwGO](#)).

Gründe, gemäß [§ 160 Abs. 2 Ziff 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt [§ 197 a SGG](#) i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO und [§§ 52 Abs. 3, 47 Abs. 2](#) Gerichtskostengesetz.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-08-27